

Vertragsbestimmungen

Mit der Aufnahme des Kindes in den SchülerInnenhort, welche schriftlich bestätigt wird, beginnt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Verein und den Eltern zu laufen, welches folgende Bestimmungen beinhaltet:

1. Anmeldung

a) Abläufe der Anmeldung

Anmeldungsformulare sind bei der Hortleitung des SchülerInnenhortes erhältlich.

Die vollständige Anmeldung inkl. Berechnungsblatt und deren Beilagen, wie Lohnausweise etc. für die Tarifeinstufung, müssen bis spätestens am Montag der letzten Schulwoche vor den Sommerferien bei der Hortbuchhaltung eingereicht werden.

Die Hortbuchhaltung kontrolliert die Anmeldung und koordiniert diese mit der Hortleitung. Für die definitive Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten eine Vertragsbestätigung.

b) Vertragsinhalte

Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr. Für jedes neue Schuljahr müssen die Kinder neu angemeldet werden.

Ein Austritt ist der Hortleitung schriftlich anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat; kündbar auf Ende eines Semesters (31. Juli oder 31. Januar). In besonderen Fällen (schwere Krankheit, definitive Abreise) kann diese Regelung durch Beschluss des Vorstandes SHB aufgehoben werden.

Der SchülerInnenhort muss mindestens während zwei Einheiten pro Woche regelmässig besucht werden.

Die angemeldeten Einheiten sind verbindlich und können nur semesterweise gewechselt werden. Bei Stundenplanwechsel oder Wechsel der Erwerbstätigkeit der Eltern können Ausnahmen gewährt werden.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der bei der Anmeldung gemachten Angaben (z.B. neue Telefonnummer, neue Handynummer, Wechsel der Arbeitsstelle, Arztwechsel, Adressänderung) umgehend der Hortleitung mitzuteilen.

2. Öffnungszeiten

Der SchülerInnenhort ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 11.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Während den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist der SchülerInnenhort geschlossen.

3. Versicherungen

Die Kinder sind im SchülerInnenhort gegen Unfall versichert.

Die persönliche Haftpflicht des Kindes ist nicht versichert. Wir empfehlen Ihnen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

4. Elternbeiträge

Die Eltern nehmen Kenntnis von der Tarifordnung. Die Eltern verpflichten sich, die Tarife, welche gemäss den Bestimmungen der Tarifordnung erhoben werden, jeweils spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Berechnung der Elterntarife wird einmal pro Schuljahr vorgenommen und ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich.

Wir behalten uns vor, die Elternbeiträge auch ausserhalb des einjährigen Rhythmus den Einkommensverhältnissen der Eltern anzupassen bei:

- Zivilstandsänderungen
- Stellenwechsel
- Arbeitslosigkeit

Die Eltern sind gebeten, solche Änderungen sofort der Hortleitung zu melden.

5. Weitere Bestimmungen

Während des Aufenthaltes der Kinder im SchülerInnenhort übernimmt die Hortleitung in Notfällen die Vermittlung von ärztlicher Betreuung.

Kranke Kinder können im Tageshort nicht betreut werden.

Der Tageshort kann für mitgebrachte Wertsachen, Kleider, Spielzeug und andere persönliche Gegenstände keine Haftung übernehmen.

Absenzen sind der Hortleitung möglichst frühzeitig, spätestens bis 10.00 Uhr morgens, zu melden.

Sollte ein Kind später im Hort eintreffen oder früher vom Hort nach Hause gehen, als im Vertrag abgemacht wurde, ist dies von den Eltern telefonisch oder schriftlich der Hortleitung rechtzeitig mitzuteilen.

Die Eltern verpflichten sich zu regelmässigen Kontakten mit dem SchülerInnenhort (beispielsweise Teilnahme an Elterngesprächen, Mitteilungen betreffend Abwesenheiten)

Die Eltern berechtigen den SchülerInnenhort zur zeitlich unbeschränkten Verwendung des Bildmaterials (Film- und /oder Fotoaufnahmen) für die Homepage www.shbiberist.ch sowie für allfällige gedruckte Dokumentationen. Bei Nichteinverständnis verlangen wir eine schriftliche Anweisung.

6. Vereinsmitgliedschaft SHB

Bei Eintritt des Kindes wird der Vereinsbeitritt für die Eltern und Erziehungsberechtigten obligatorisch. (Beschluss: GV vom 27. April 2006).

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich Fr. 25.-

7. Fristlose Auflösung des Vertrages

Der Vorstand des Vereins SHB ist berechtigt, den Vertrag fristlos einseitig aufzulösen und über den Platz im SchülerInnenhort zu verfügen, sobald die Eltern mit der Bezahlung der Elterntarife in Verzug geraten sind. Fällige Elternbeiträge kann der Verein SHB auf dem Betreibungswege geltend machen.

8. Besondere Bemerkungen
